



Lippischer Fischereiverein 1886 e.V.

Gewässerordnung

Ordnung Nr. 1
Stand: 01.01.2020

Pachtgewässer

1. "Schloß-Seen" in Kalletal-Varenholz (unterhalb Schloß Varenholz, Nord- und Ostsee).
2. Die Lippische Weser einschl. Weserdurchstichsee, linksseitig von km 171,85 bis km 180,25 (100 m oberhalb der Einmündung der Kalle).
3. Der Kiesbaggersee Werl in Bad Salzuflen/Werl-Aspe (an der B 239 / Grüner Sand).
4. Der Krietfeldsee in Bad Salzuflen-Holzhausen.
5. Die Westerkalle vom Ortsausgang Hohenhausen (Brücke) bis zur Einmündung in die Osterkalle. Die gesamte Strecke darf nur mit Kunstköder mit 1 Einzelhaken ohne Schwimmkörper (direkter Kontakt) beangelt werden.
6. Die Bega von der Straßenbrücke von Lieme nach Hagen (Nähe Sportplatz) abwärts bis zum Abzweig des Mühlengrabens vor dem Stauwehr darf nur mit Kunstköder mit 1 Einzelhaken ohne Schwimmkörper (direkter Kontakt) oder mit Naturköder mit 1 Einzelhaken mind. Gr. 2 beangelt werden.
7. Die Werre vom Stau der ehemaligen Mühle Altrogge (jetzt McDonald's) in Lage bis Brücke am "Knöweg" (Bad Salzuflen Ortsteil: Werl-Aspe). Die Strecke darf nur mit Kunstköder mit 1 Einzelhaken ohne Schwimmkörper (direkter Kontakt) beangelt werden. Ausnahme: Abwärts der Straße "Wülfermühle" bis Heerser Mühle auch mit Naturköder mit 1 Einzelhaken mind. Gr. 2.

§ 1

Diese Gewässerordnung gilt für die vom Lippischen Fischereiverein 1886 e.V. bewirtschafteten Gewässer. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen. Diese Gewässerordnung, die Satzung und die Bedingungen des staatlichen Fischereischeines sind einzuhalten. Verhängte Disziplinarverweise sind zu beachten und zu erfüllen.

§ 2

Der Angler betreibt die Fischerei waidgerecht, pfleglich, unter Wahrnehmung der Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Er verpflichtet sich, an der Überwachung der Gewässer nach Kräften mitzuwirken.

Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, und zwar insbesondere: Beweissicherung wie Wasserprobenentnahme, Sicherstellung von kranken oder verendeten Fischen, Fotos, Dokumentation, usw.

Bei Fischsterben: Benachrichtigung der Polizei und Meldung an den Vereinsvorstand.

Zusätzlich für die Weser: Wasserschutzpolizei Minden 0571-8866* 0 / 7510

Bei Öl- und Giftalarm Feuerwehrleitstelle in Lemgo 05261-66600 anrufen.

§ 3

Bei der Ausübung der Angelfischerei hat jeder Angler nach dem Landesfischereigesetz den staatlichen Jahres- bzw. Fünfjahresfischereischein und den Deutschen Sportfischerpass (mit gültiger Jahresmarke und Fischereierlaubnis), sowie ein Fangbuch (auch elektronisch) bei sich zu führen. Entnommene Fische sind sofort in das Fangbuch einzutragen; verpflichtend am Ende eines Kalenderjahres eine Fangmeldung beim Vorstand des Vereins einzureichen.

Ferner gehören u.a. ein Unterfangnetz, eine Vorrichtung zum Abmessen, der Hakenlöser, Fischtöter und Messer zur Ausrüstung.

§ 4

Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist grundsätzlich verboten.

§ 5

Bei der Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
(insb. Landesfischereigesetz NRW und dessen Verordnung)

Bei festgestellten Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften oder Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist ein Fischereiaufseher oder der Vereinsvorstand zu verständigen.

§ 6

Angelschonbereiche oder andere durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnete, sowie bekanntgegebene Bereiche an unseren Angelgewässern, dürfen nicht beangelt werden.

An Tagen der Arbeitseinsätze ist der Aufenthalt an den betroffenen Gewässern (siehe Jahresplanung / Homepage) während des Einsatzes nur für die Arbeitsgruppe gestattet.

§ 7

Bei der Begegnung am Fischwasser sind allen Anglern, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisscheines ausweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuzeigen. Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen Fischereischein und Sportfischerpass ausgehändigt werden und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung, z.B. der Mindestmaße, gezeigt werden. Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten.

§ 8

Es ist verboten, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische zu hältern oder mitzunehmen. Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße (§ 3 LFischVO); Ausnahme: Bachforelle mind. 30 cm.

Die Äsche steht in der Bega unter Schutz; geangelte und wieder zurückgesetzte sind in der Fangmeldung aufzulisten. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangenen Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens mittels geeignetem Hakenlösers sofort in das Wasser zurückzusetzen.
Als Köderfische dürfen nur Fische, für die kein Mindestmaß vorgeschrieben ist, verwendet werden, und zwar nur in dem Gewässer, aus dem sie stammen; der Einsatz des lebenden Köderfisches ist verboten (§ 6 LFischVO).
Die Tagesfangmenge der Edelfische Hecht, Zander, Äsche, Bachforelle, Karpfen, Schleie und Aal beträgt zusammen 4 Stück, wobei von Hecht, Zander, Äsche und Bachforelle nur insgesamt 2 Exemplare entnommen werden dürfen.
Vom 15. Feb. bis einschließlich 31. Mai darf ein Köderfisch zum Angeln nicht verwendet werden.
Der zu entnehmende Fisch ist waidgerecht zu töten. (Tierschutz-Schlachtverordnung §12 + Verordnung über die Fischerprüfung Fischereiverband NRW e.V. Kap.D Pkt.4+5)

§ 9

Das Bewaten der Bega, Kalle und Werre ist vom 20.10. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres unzulässig.
Das Mitführen und die Benutzung von Booten jeglicher Art (auch Köderboote) ist nicht erlaubt. Ausnahmen für die Schlossseen in Varenholz, Werler See und den Kriefeldsee: Hier darf ein Köderboot benutzt werden.
Des Weiteren darf in den Schlossseen vom 01.01. - 14.02.* und vom 16.07. - 31.12.* eines Jahres vom Belly Boat aus gefischt werden. Jedes Belly Boat muss bei der Geschäftsstelle angemeldet und mit einer vergebenen großen Ziffer an der Rückseite sichtbar gekennzeichnet sein. (*wg. Fisch-Schonzeit, allgemein geltende Brut- und Setzzeit)

§ 10

Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Ein Stahlvorfach oder ein Vorfach aus geeignetem (besonders widerstandsfähigem) Material ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben.

§ 11

Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 m ausgelegt werden; die Köder müssen so ausgelegt sein, dass benachbarte Angelplätze nicht behindert werden.
Angelruten und -sachen sind ständig und persönlich zu beaufsichtigen und zu bedienen.
Unbeaufsichtigt vorgefundene Angelgeräte / -sachen werden ersatzlos eingezogen.
Das Angeln von Brücken ist verboten.

§ 12

Die Benutzung einer Senke ist erlaubt, während alle anderen Geräte wie Netze, Reusen u. dgl. sowie das Befischen und Anwerfen laichender Fische verboten sind. Die Futtermenge in Stillgewässern ist auf 1 kg Trockenfutter bzw. 50 Boilis ausschließlich beim Angeln begrenzt; es darf auch nicht mehr ans Wasser mitgenommen werden.
Die Verwendung von Hunde- oder Katzenfutter und ungequollenem Mais ist verboten.

§ 13

Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten! Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Kunststoffbehälter, Flaschen, Dosen, Papier usw. ist strengstens verboten. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann, wie der Verursacher der Verunreinigung, zur Rechenschaft gezogen werden. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Äcker sind zu schonen. Zäune dürfen nicht beschädigt werden. Baden, Zelten, Lagern, Surfen, Tauchen, Auto waschen, sowie das Anlegen von Feuerstellen auf dem Erdboden ist verboten.
Jeglicher Lärm ist zu vermeiden. Parken von Fahrzeugen in Wiesen und Feldern, sowie das Überqueren von Ackerflächen zum Erreichen eines Angelplatzes ist verboten; Schieben von Zweirädern zum Angelplatz ist davon ausgenommen. Ein Klappspaten ist bei entsprechendem Bedarf mit sich zu führen.
Für die Sicherheit, sowie für ausreichenden Abstand (mind. 10 m) zu anderen Anglern und deren Angelruten, ist ein jeder selbst verantwortlich. Das Kieswerk in Varenholz darf nicht befahren / betreten werden!

§ 14

Jeder Angler hat bei der Ausübung der Fischerei Schäden an Menschen, Tieren und Sachen zu vermeiden.
Jedes Vereinsmitglied und jeder Gastangler übt die Fischerei auf eigene Gefahr und Verantwortung aus.

§ 15

Jeder Angler hat den Anordnungen der Vorstandsmitglieder Folge zu leisten.

§ 16

Ein Verstoß gegen diese Gewässerordnung wird nach § 11 Pkt. 3, § 12 oder § 13 unserer Satzung unter Anwendung der Disziplinarordnung geregelt.

Der Gesamtvorstand: 27.08.2019

Für den Vorstand:

Für die Funktionsträger:

gez.

gez.

Helmuth Sage
Vorsitzender

Karl-Heinz Friedrichs
Geschäftsführer